

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 23.05.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1924.) 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1924 für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 12. Mai 1924.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 — Gesetzblatt Band 41 Seite 1231 — zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 19. März 1923 und 22. Februar 1924 — Gesetzblatt Band 41 Seite 1371, Band 42 Seite 129, Band 43 Seite 83 — wird geändert wie folgt:

I.

§ 19 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen.

Für Verträge über unbehaufte Pachtgrundstücke, die als Wiese oder Weide benutzt werden, gilt als besondere Bestimmung, daß der Antrag auf Pachtverlängerung bis zum Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden kann, sofern der Pachtvertrag in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres abläuft.“

II.

Im § 24 Abs. 1 wird der dritte Satz gestrichen.

III.

Im § 24 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Festsetzung“ ersetzt durch „Fortsetzung“.

In Artikel I Ziffer 12 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1924 ist vor der Ziffer „25“ einzuschalten „§“.

Oldenburg, den 12. Mai 1924.

Staatsministerin.

(Siegel)

v. Finckh. R. Weber.

Midendorf.